

ErP: Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG), erklärt

Die Ökodesign-Richtlinie bildet den Rahmen für Durchführungsverordnungen, die verbindliche Ökodesign-Anforderungen festlegen, bevor Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer die Produkte in der EU in Verkehr bringen. Sie gilt seit dem 20. November 2010; die Verordnung (EU) 2024/1781 hat sie mit Wirkung vom 18. Juli 2024 aufgehoben, ihre Durchführungsverordnungen gelten aber weiter.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2009/125/EG	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	20. November 2009	Gilt ab	20. November 2010
Geändert durch	Richtlinie 2012/27/EU, Verordnung (EU) 2024/1781	Durchgesetzt durch	Die nach Artikel 3 Absatz 2 benannten nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie und der Durchführungsverordnungen mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, in deren Anhang I die Richtlinie aufgeführt ist und die in Artikel 4 Absatz 5 die Richtlinie ebenfalls nennt; seit dem 16.
CELEX	32009L0125		

Wichtige Termine

21. Oktober 2009	Richtlinie 2009/125/EG vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen; Neufassung der Richtlinie 2005/32/EG über energiebetriebene Produkte zur Erfassung aller energieverbrauchsrelevanten Produkte	title, Art. 24 and Annex IX
20. November 2009	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 285 vom 31. Oktober 2009	Art. 25
20. November 2010	Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Artikel 1 bis 9, 11, 14, 15 und 20 sowie der Anhänge I bis V, VII und VIII und zur Mitteilung ihrer Sanktionsvorschriften an die Kommission	Art. 20 and Art. 23(1)
21. Oktober 2011	Frist für den ersten Ökodesign-Arbeitsplan der Kommission mit den vorrangigen Produktgruppen für die folgenden drei Jahre	Art. 16(1)
4. Dezember 2012	Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in Kraft: Artikel 6 Absatz 1 stellt nun klar, dass der freie Warenverkehr die nationalen Energieeffizienz- und Systemanforderungen für Gebäude nach der Richtlinie 2010/31/EU unberührt lässt	Art. 27(3) and Art. 29; Art. 6(1) (M1)
26. September 2015	Erste Effizienzstufe für Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte, Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher nach den Verordnungen (EU) Nr. 813/2013 und Nr. 814/2013	Art. 1 and Art. 3; Art. 1 and Art. 3
1. Januar 2016	Ökodesign- und Informationsanforderungen für Wohnraum- und Nichtwohnraum-Lüftungsanlagen gelten nach der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014	Art. 1, Art. 3 and Art. 4
1. März 2020	Ökodesign-Anforderungen für Server und Datenspeicherprodukte gelten nach der Verordnung (EU) 2019/424	Art. 1 and Art. 3

1. April 2020	Verordnung (EU) 2019/1782 über externe Netzteile gilt und hebt die Verordnung (EG) Nr. 278/2009 auf	Art. 1, Art. 9 and Art. 10
1. Januar 2021	Verordnung (EU) 2019/1784 über Schweißgeräte gilt	Art. 1 and Art. 11
1. März 2021	Das Ökodesign-Paket von 2019 gilt: Kühlgeräte (2019/2019), elektronische Displays (2019/2021), Haushaltsgeschirrspüler (2019/2022), Haushaltswaschmaschinen und Wasch-Trockner (2019/2023) sowie Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (2019/2024), mit Reparierbarkeits- und Ersatzteilpflichten	Art. 1 and Art. 12; Art. 1 and Art. 12; Art. 1 and Art. 13; Art. 1 and
1. Juli 2021	Verordnung (EU) 2019/1781 über Elektromotoren und Drehzahlregelungen gilt und hebt die Verordnung (EG) Nr. 640/2009 auf	Art. 1, Art. 10 and Art. 11
16. Juli 2021	Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung gilt; die Richtlinie 2009/125/EG ist in deren Anhang I (Nummer 32) aufgeführt, und die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden gestrichen; Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt ab jetzt für die Produkte der Richtlinie, sodass ein Ökodesign-Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für die Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 verantwortlich ist	Art. 39(1), point (4), Art. 44 and Annex I, point 32
1. September 2021	Verordnung (EU) 2019/2020 über Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gilt und hebt die Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 auf	Art. 1, Art. 11 and Art. 12
18. Juli 2024	Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) in Kraft: Die Richtlinie 2009/125/EG wird mit Wirkung von diesem Datum aufgehoben, außer den Artikeln und Anhängen, die für die von ihren	Art. 79(1), Art. 79(3) and Art. 80

Durchführungsmaßnahmen
erfassten Produkte weiter gelten,
bis diese aufgehoben oder für
obsolet erklärt werden; Verweise
auf die Richtlinie gelten als
Verweise auf die ESPR

16. April 2025	Erster ESPR- und Energieverbrauchskennzeichnungs-Arbeitsplan 2025–2030 von der Kommission angenommen (Frist 19. April 2025), mit Priorität für Textilien und Bekleidung, Möbel, Matratzen, Reifen, Eisen und Stahl, Aluminium sowie die aus dem Plan 2022–2024 übernommenen energieverbrauchsrelevanten Produkte	sections 2.1 and 2.2; Art. 18(5)
9. Mai 2025	Verordnung (EU) 2023/826 über den Aus-Zustand, den Bereitschaftszustand und den vernetzten Bereitschaftszustand von Haushalts- und Bürogeräten gilt; die Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008 und (EG) Nr. 107/2009 werden aufgehoben	Art. 1, Art. 10 and Art. 11
20. Juni 2025	Verordnung (EU) 2023/1670 über Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Tablets mit Tastenfeld gilt, berichtigt und geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2006 mit demselben Geltungsbeginn	Art. 1 and Art. 12; Art. 2
1. Juli 2025	Verordnung (EU) 2023/2533 über Haushaltswäschetrockner und Verordnung (EU) 2024/1103 über Einzelraumheizgeräte gelten; in Dänemark tritt das ecodesignproduktloven zur Ergänzung der ESPR in Kraft	Art. 1 and Art. 12; Art. 1 and Art. 12; § 22
19. Juli 2025	Frühester Zeitpunkt, zu dem der erste delegierte ESPR-Rechtsakt mit Ökodesign-Anforderungen in Kraft treten kann; Frist für den ersten delegierten Rechtsakt zu Ausnahmen vom Vernichtungsverbot und für den Durchführungsrechtsakt zur Offenlegung vernichteter unverkaufter Produkte	Art. 4(7), Art. 24(3) and Art. 25(5)

1. Januar 2026	Sikkerhedsstyrelsen wird zur Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen mit denselben Aufgaben, einschließlich der Ökodesign-Marktüberwachung	
19. Juli 2026	Das ESPR-Vernichtungsverbot gilt: Große und mittlere Unternehmen (mittlere erst ab dem 19. Juli 2030) dürfen unverkaufte, in Anhang VII gelistete Bekleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe nicht mehr vernichten, vorbehaltlich der Ausnahmen der delegierten Verordnung (EU) 2026/296; Frist für das Register digitaler Produktpässe der Kommission	Art. 13(1), Art. 25(1) and Annex VII; Art. 2 and Art. 6
24. Juli 2026	Verordnung (EU) 2024/1834 über Ventilatoren zwischen 125 W und 500 kW gilt, geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2481; die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 wird aufgehoben, mit Übergangsregelung für integrierte Ventilatoren und Ersatzteilventilatoren	Art. 1, Art. 11 and Art. 12; Art. 1
6. August 2026	Durchführungsverordnung (EU) 2026/1778 über das Register für digitale Produktpässe in Kraft (veröffentlicht am 17. Juli 2026)	Art. 1 and final article
31. Dezember 2026	Ende des Zeitraums, in dem die Kommission noch Maßnahmen nach Artikel 15 der Richtlinie für Photovoltaikmodule, Heizgeräte, Warmwasserbereiter, Klimaanlage, Heizkessel, Lüftungsanlagen, Staubsauger, Kochgeräte, Pumpen, Industrieventilatoren, Umwälzpumpen, externe Netzteile, Computer, Server, Transformatoren, gewerbliche Kühlung und bildgebende Geräte erlassen kann	Art. 79(1), point (a)(i)
2. März 2027	Durchführungsverordnung (EU) 2026/2 über das Format zur Offenlegung vernichteter unverkaufter Verbraucherprodukte	Art. 1 and Art. 4

gilt für das erste vollständige
Geschäftsjahr nach diesem Datum

14. Dezember 2028	Verordnung (EU) 2025/2052 über externe Netzteile, kabellose Ladegeräte, Batterieladegeräte und USB-Typ-C-Kabel gilt und hebt die Verordnung (EU) 2019/1782 auf	Art. 1, Art. 10 and Art. 11
-------------------	--	-----------------------------

19. Juli 2030	Das ESPR-Vernichtungsverbot und die jährliche Offenlegungspflicht für vernichtete unverkaufte Verbraucherprodukte gelten für mittlere Unternehmen	Art. 24(1) and Art. 25(1)
---------------	---	---------------------------

31. Dezember 2030	Ende des Zeitraums, in dem die Kommission bestehende Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 15 der Richtlinie zur Behebung technischer Probleme ändern kann	Art. 79(1), point (a)(ii)
-------------------	--	---------------------------

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Ermitteln Sie die Durchführungsverordnung, die Ihre Produktgruppe erfasst, und entwerfen Sie das Produkt nach deren spezifischen Anforderungen, Stufen und Informationspflichten; ein von einer Maßnahme erfasstes Produkt darf nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn es dieser entspricht und die CE-Kennzeichnung trägt. Art. 3(1), Art. 15(6) and (8) and Annex VII
- Führen Sie vor dem Inverkehrbringen die Konformitätsbewertung selbst durch, entweder mit der internen Entwurfskontrolle nach Anhang IV oder dem Managementsystem nach Anhang V, oder mit einem anderen Modul, sofern die Durchführungsverordnung dies vorschreibt; eine Entwurfsfunktion innerhalb einer EMAS-Registrierung oder eines auf harmonisierten Normen beruhenden Managementsystems wird als konform mit Anhang V vermutet. Art. 8(1) and Art. 8(2)
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen: eine Beschreibung des Produkts und seines Verwendungszwecks, die verwendeten Umweltbewertungsstudien, das ökologische Profil, soweit erforderlich, die Bestandteile der Entwurfsspezifikation zu Umweltaspekten, die angewandten Normen und die getroffenen Lösungen, sofern diese nicht angewandt wurden, eine Kopie der Angaben nach Anhang I Teil 2 sowie die Messergebnisse zu den Ökodesign-Anforderungen.

Annex IV, point 2, and Annex V, point 3.3.2

- Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift, einer eindeutigen Modellbeschreibung, den angewandten harmonisierten und sonstigen Normen, weiteren angewandten CE-Rechtsvorschriften und der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person aus, mit Verweis auf die Durchführungsmaßnahme, und bringen Sie die mindestens 5 mm hohe CE-Kennzeichnung am Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen an; bringen Sie keine Kennzeichnungen an, die hinsichtlich der CE-Kennzeichnung irreführen könnten.

Art. 5(1) to (4), Annex III and Annex VI

- Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift, einer eindeutigen Modellbeschreibung, den angewandten harmonisierten und sonstigen Normen, weiteren angewandten CE-Rechtsvorschriften und der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person aus, mit Verweis auf die Durchführungsmaßnahme. Art. 5(1), Art. 5(3) and Annex VI
- Bringen Sie die mindestens 5 mm hohe CE-Kennzeichnung am Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen an, und bringen Sie keine Kennzeichnungen an, die Nutzer hinsichtlich Bedeutung oder Form der CE-Kennzeichnung irreführen könnten.

Art. 5(1), Art. 5(2), Art. 5(4) and Annex III

- Bewahren Sie die Konformitätsbewertungsunterlagen und Erklärungen 10 Jahre nach Herstellung der letzten Einheit zur Kontrolle bereit, legen Sie sie innerhalb von 10 Tagen nach Verlangen einer nationalen Behörde vor und erstellen Sie sie in einer Amtssprache der EU; für Produkte, die vor Geltung eines delegierten ESPR-Rechtsakts nach der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, stellen Sie innerhalb von 10 Tagen eine elektronische Fassung bereit. Art. 8(3) and Art. 8(4); Art. 79(4)
- Liefern Sie die von der Durchführungsmaßnahme geforderten Verbraucherinformationen in der von Ihnen für geeignet gehaltenen Form über die Rolle, die Verbraucher bei der nachhaltigen Nutzung des Produkts spielen können, und, sofern erforderlich, das ökologische Profil und die Vorteile des Ökodesigns, in der Amtssprache, die der Mitgliedstaat verlangt, wenn das Produkt den Endnutzer erreicht. Art. 5(5), Art. 14 and Annex I, Part 2
- Stellen Sie sicher, dass die Serienproduktion weiter der Entwurfsspezifikation und der Durchführungsmaßnahme entspricht, und wenn ein Mitgliedstaat ein CE-gekennzeichnetes Produkt als nicht konform feststellt, stellen Sie die Konformität her und beenden Sie die Zuwiderhandlung unter den auferlegten Bedingungen, andernfalls drohen Beschränkung, Verbot oder Rücknahme vom Markt;

benachrichtigen Sie in Dänemark unverzüglich die Kontrollbehörde, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass das Produkt ein Risiko darstellt, und kennzeichnen Sie Ihren Namen, Handelsnamen oder Ihre Handelsmarke sowie Kontaktangaben auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument. Art. 7(1) and Annex IV, point 3; § 7 a og § 8, stk. 2

- Stellen Sie sicher, dass der Fertigungsprozess die Serienproduktion weiterhin in Übereinstimmung mit der Entwurfsspezifikation und der Durchführungsmaßnahme hält. Annex IV, point 3
- Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein CE-gekennzeichnetes Produkt nicht konform ist, stellen Sie die Konformität her und beenden Sie die Zuwiderhandlung unter den auferlegten Bedingungen, andernfalls drohen Beschränkung, Verbot oder Rücknahme des Produkts vom Markt. Art. 7(1)
- Benachrichtigen Sie in Dänemark unverzüglich die Kontrollbehörde, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt ein Risiko darstellt. § 7 a
- Kennzeichnen Sie in Dänemark Ihren Namen, Handelsnamen oder Ihre Handelsmarke sowie Ihre Kontaktangaben auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument. § 8, stk. 2
- Gestalten Sie Produkte nicht so, dass sie ihr Verhalten unter Prüfbedingungen ändern, ihre Leistung kurz nach Inbetriebnahme oder durch Software-Updates über die von delegierten Rechtsakten erlaubten Grenzen hinaus verschlechtern; diese ESPR-Umgehungsverbote gelten seit dem 18. Juli 2024 auch für Produkte, die von Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie erfasst sind, und wenn Sie Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen, liefern Sie den Produktherstellern die von der Maßnahme geforderten Informationen zur Materialzusammensetzung und zum Verbrauch von Energie, Material und Ressourcen. Art. 40 and Art. 79(2); Art. 11
- Gestalten Sie Produkte nicht so, dass sie ihr Verhalten unter Prüfbedingungen ändern, ihre Leistung kurz nach der Inbetriebnahme oder durch Software-Updates über die von den delegierten Rechtsakten erlaubten Grenzen hinaus verschlechtern; diese ESPR-Umgehungsverbote gelten seit dem 18. Juli 2024 auch für Produkte, die von Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie erfasst sind. Art. 40 and Art. 79(2)
- Wenn Sie Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen, liefern Sie den Herstellern der Produkte, in die sie eingebaut werden, die von der Durchführungsmaßnahme geforderten Informationen zur Materialzusammensetzung und zum Verbrauch von Energie, Material und Ressourcen. Art. 11

Bevollmächtigter

- Handeln Sie im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das alle oder einen Teil der Pflichten und Formalitäten der Richtlinie abdeckt; nach der ESPR darf das Mandat die Entwurfs- und Informationspflichten des Herstellers sowie die Erstellung der technischen Unterlagen nicht umfassen.
Art. 2, point 7; Art. 28(1)
- Stellen Sie, sofern beauftragt, sicher, dass die Konformitätsbewertung vor dem Inverkehrbringen durchgeführt wird, bringen Sie die CE-Kennzeichnung an und stellen Sie die EU-Konformitätserklärung aus, mit der die Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsmaßnahme erklärt wird. Art. 5(1) and Art. 8(1)
- Sorgen Sie, sofern beauftragt, dafür, dass die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Art. 8(1)
- Bringen Sie, sofern beauftragt, die CE-Kennzeichnung am Produkt an, bevor es in Verkehr gebracht wird.
Art. 5(1)
- Stellen Sie, sofern beauftragt, die EU-Konformitätserklärung aus, mit der die Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsmaßnahme erklärt wird. Art. 5(1)
- Bewahren Sie die Konformitätsbewertungsunterlagen und Erklärungen 10 Jahre nach Herstellung der letzten Einheit zur Kontrolle bereit und legen Sie sie innerhalb von 10 Tagen nach Verlangen der nationalen Behörde vor. Art. 8(3)
- Wenn ein Mitgliedstaat ein CE-gekennzeichnetes Produkt als nicht konform feststellt, stellen Sie die Konformität her und beenden Sie die Zuwiderhandlung unter den auferlegten Bedingungen, und rufen Sie nicht konforme Produkte vom Markt zurück, wenn die Marktüberwachungsbehörde dies anordnet.
Art. 3(2), point (a), and Art. 7(1)
- Wo erforderlich, muss Ihnen der dänische Hersteller die notwendigen Befugnisse und Mittel zur Erfüllung der Aufgabe einräumen, und Sie müssen mit der Kontrollbehörde zusammenarbeiten und die von ihr angeforderten Informationen in einer für sie leicht verständlichen Sprache bereitstellen.
§ 8, stk. 3, og § 10, stk. 3; Art. 28(2)

Einführer

- Stellen Sie, sofern der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist und keinen Bevollmächtigten benannt hat, sicher, dass das von Ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt der Richtlinie und der anwendbaren Durchführungsmaßnahme entspricht. Art. 4, point (a)
- Bewahren Sie in diesem Fall die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen auf und machen Sie sie zugänglich; in Dänemark trägt der Einführer dann die Herstellerverantwortung für die Konformität nach § 4 von ecodesignloven und muss die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Herstellung der letzten Einheit aufbewahren und innerhalb von 10 Tagen vorlegen.
Art. 4, point (b); § 4, stk. 2, og § 8, stk. 1
- Prüfen Sie vor dem Inverkehrbringen, ob das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt, ob die EU-Konformitätserklärung auf die Durchführungsmaßnahme verweist und ob die erforderlichen Verbraucherinformationen dem Produkt in der vom Mitgliedstaat verlangten Sprache beiliegen.
Art. 3(1), Art. 5(1), Art. 5(3) and Art. 5(5)
- Prüfen Sie als in der Union niedergelassener und nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 verantwortlicher Wirtschaftsakteur, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, halten Sie die Erklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit, stellen Sie ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit; geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Handelsmarke sowie Kontaktangaben einschließlich einer Postanschrift auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument an; in Dänemark folgt dieselbe Pflicht aus § 8, stk. 2, von ecodesignloven. Benachrichtigen Sie unverzüglich die Kontrollbehörde, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt ein Risiko darstellt. Art. 4(1) to (5); § 7 a og § 8, stk. 2
- Prüfen Sie als der in der Union niedergelassene, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 verantwortliche Wirtschaftsakteur, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, und halten Sie die Erklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit. Art. 4(3)(a)
- Stellen Sie den Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen die angeforderten Informationen und Unterlagen bereit und arbeiten Sie mit ihnen bei Korrekturmaßnahmen zusammen.
Art. 4(3)(b) and (d)
- Unterrichten Sie unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt ein Risiko darstellt; benachrichtigen Sie in Dänemark die Kontrollbehörde. Art. 4(3)(c); § 7 a
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Handelsmarke sowie Kontaktangaben einschließlich einer Postanschrift auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument an; in Dänemark folgt dieselbe Pflicht aus § 8, stk. 2, von ecodesignloven.
Art. 4(4); § 8, stk. 2
- Stellen Sie der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen alle für ihre Kontrollen benötigten Informationen bereit, einschließlich technischer Unterlagen, Konformitätsdaten, Zugang zu eingebetteter Software, Angaben zur Lieferkette, in Verkehr gebrachter Mengen und Produktmodellen mit denselben technischen Merkmalen, und gewähren Sie Zugang zu Ihren Räumlichkeiten für Probenahmen. § 10, stk. 3, og § 10 b; Art. 3(2), points (b) and (c)
- Bringen Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, nur konforme Produkte in Verkehr, prüfen Sie, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat, dass der digitale Produktpass und die digitalen Anleitungen verfügbar sind, fügen Sie Ihren eigenen Namen und Ihre Kontaktangaben hinzu, bewahren Sie eine

Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre auf und ergreifen Sie Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie nicht konforme Produkte zurück oder rufen Sie sie zurück und unterrichten Sie die Behörden. Art. 29

- Bringen Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, nur konforme Produkte in Verkehr, und prüfen Sie zunächst, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat und dass der digitale Produktpass und die digitalen Anleitungen verfügbar sind. Art. 29(1) and Art. 29(2)
- Geben Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Handelsmarke sowie Kontaktangaben auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument sowie im öffentlichen Teil des digitalen Produktpasses an. Art. 29(3)
- Ergreifen Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes nicht konformes Produkt zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 29(6)
- Halten Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereit. Art. 29(7)

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Vertragshändler)

- Stellen Sie ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes Produkt nur bereit, wenn es dieser Maßnahme entspricht und die CE-Kennzeichnung trägt; Anordnungen zur Herstellung der Konformität, zur Beendigung irreführender Vermarktung, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung können an jeden gerichtet werden, der Teil der Vertriebskette war. Art. 3(1); § 11, stk. 1
- Haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen bereitgestelltes energieverbrauchsrelevantes Produkt ein Risiko darstellt, benachrichtigen Sie unverzüglich die Kontrollbehörde und den verantwortlichen Hersteller oder Einführer, arbeiten Sie mit der Behörde zusammen und teilen Sie Einzelheiten zur Nichtkonformität und den getroffenen Maßnahmen mit. § 7 a
- Stellen Sie auf Verlangen alle Informationen bereit, die zur Feststellung der Verantwortlichkeit für das Produkt erforderlich sind, einschließlich Unterlagen, technischer Spezifikationen, Konformitätsangaben, Angaben zur Lieferkette und zum Vertrieb sowie zu den in Verkehr gebrachten Mengen, und gewähren Sie der Kontrollbehörde Zugang zu Ihren Geschäftsräumen und Transportmitteln zur Probenahme. § 10, stk. 4, og § 10 b
- Prüfen Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, vor der Bereitstellung, ob sie die CE-Kennzeichnung oder die alternative Konformitätskennzeichnung tragen, gekennzeichnet oder mit einem digitalen Produktpass verknüpft sind, mit den erforderlichen Unterlagen und digitalen Anleitungen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache versehen sind und ob Hersteller und Einführer ihre Identifikations- und Kontaktangaben angebracht haben; halten Sie nicht konforme Produkte zurück und sorgen Sie für Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf. Art. 30(2) to (4)
- Prüfen Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, vor der Bereitstellung, ob sie die CE-Kennzeichnung oder die alternative Konformitätskennzeichnung tragen, das erforderliche Etikett oder den digitalen Produktpass tragen, mit den erforderlichen Unterlagen und digitalen Anleitungen in der Sprache des Mitgliedstaats versehen sind und die Identifikations- und Kontaktangaben von Hersteller und Einführer tragen. Art. 30(2)
- Halten Sie für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, ein nicht konformes Produkt zurück, bis es konform ist, und sorgen Sie bei einem bereits bereitgestellten Produkt für Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf und unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörden. Art. 30(3) and Art. 30(4)
- Gewähren Sie Kunden als Vertragshändler Zugang zu den dem Produkt beiliegenden Informationen und zum digitalen Produktpass, auch beim Fernabsatz, zeigen Sie die erforderlichen Kennzeichnungen an, und bringen Sie keine Zeichen oder Aufschriften an, die diesbezüglich irreführen könnten; beim Fernabsatz muss das Angebot den Hersteller, den in der EU verantwortlichen Akteur benennen und das Produkt identifizieren. Art. 31 and Art. 36(1)
- Verkaufen Sie ein von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasstes Produkt unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke oder verändern Sie es auf eine die Konformität beeinflussende Weise, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; bewahren Sie Lieferanten- und Kundendaten 10 Jahre auf und legen Sie sie innerhalb von 15 Tagen nach Verlangen vor. Art. 34 and Art. 36(2)
- Verkaufen Sie ein von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasstes Produkt unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke, oder verändern Sie es auf eine die Konformität beeinflussende Weise, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 34
- Bewahren Sie Aufzeichnungen über Ihre Lieferanten und Kunden für Produkte, die von einem delegierten ESPR-Rechtsakt erfasst sind, 10 Jahre lang auf und legen Sie sie innerhalb von 15 Tagen nach Verlangen vor. Art. 36(2)

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen ihre nationalen Umsetzungsvorschriften fest; diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, Art und Umfang der Nichtkonformität sowie die Zahl der in Verkehr gebrachten nichtkonformen Einheiten berücksichtigen und mussten der Kommission bis zum 20. November 2010 mitgeteilt werden. Nach der Schutzklausel verpflichtet ein Mitgliedstaat, der ein CE-gekennzeichnetes Produkt als nicht konform feststellt, den Hersteller oder Bevollmächtigten, die Konformität herzustellen und die Zuwiderhandlung zu beenden; er kann bei ausreichenden Nachweisen der Nichtkonformität das Inverkehrbringen bis zur Herstellung der Konformität untersagen und, wenn die Nichtkonformität fortbesteht, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme beschränken oder untersagen oder das Produkt zurücknehmen, wobei er die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet. Seit dem 18. Juli 2024 gilt auch das ESPR-Schutzklauselverfahren für Produkte, die von Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie erfasst sind: Korrekturmaßnahmen innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, andernfalls Verbot, Beschränkung, Rücknahme oder Rückruf, sowie Anordnungen zur Beendigung formaler Nichtkonformität wie einer fehlenden oder falsch angebrachten CE-Kennzeichnung, einer fehlenden oder fehlerhaften EU-Konformitätserklärung, unvollständiger technischer Unterlagen oder fehlender Identifikationsangaben; die Behörden können die Kosten der Unterlagenprüfung und der physischen Produktprüfung vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zurückfordern, wenn ein Produkt als nicht konform mit einem nach Artikel 4 der ESPR erlassenen delegierten Rechtsakt festgestellt wird, was derzeit Produkte betrifft, deren Gruppe bereits von einer ErP-Durchführungsverordnung zu einem delegierten ESPR-Rechtsakt übergegangen ist. In Dänemark kann Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen, anordnen, das Produkt in Konformität zu bringen, Warnungen zu verlangen, irreführende Vermarktung zu stoppen, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung zu untersagen, die Rücknahme, den Rückruf oder die sichere Vernichtung anordnen sowie die Änderung oder Entfernung von Online-Inhalten anordnen; Verstöße werden mit Geldbußen nach § 15 von ecodesignloven (lovbekendtgørelse nr. 2166 af 29. november 2021, geändert durch lov nr. 431 af 6. maj 2025) und, für die ESPR, nach § 21 von ecodesignproduktloven (lov nr. 431 af 6. maj 2025) geahndet, mit strafrechtlicher Unternehmenshaftung.

Art. 7(1) and Art. 20; Art. 66(3), Art. 69, Art. 71 and Art. 79(1)(b) and (2) (Article 20 of the directive applies instead of Article 74 of the

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt ein energieverbrauchsrelevantes Produkt nach Artikel 2 Nummer 1 und kein Beförderungsmittel ist (Artikel 1 Absatz 3); ermitteln Sie dann die Durchführungsverordnung für seine Produktgruppe, denn ohne diese gibt es keine Ökodesign-Anforderung (Artikel 15).
- 2. Lesen Sie den Anwendungsbereich nach Artikel 1 dieser Verordnung, ihre Ausnahmen und die Termine jeder Stufe in ihren Anhängen, einschließlich Reparierbarkeits-, Ersatzteil- und Informationspflichten, und prüfen Sie auf Änderungen wie die Verordnungen (EU) 2021/341, 2025/2006, 2025/2262 und 2025/2481.
- 3. Legen Sie fest, wer die Pflichten trägt: der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, oder der Einführer, sofern der Hersteller außerhalb der EU ohne Bevollmächtigten ansässig ist (Artikel 2, Nummern 6 bis 8, und Artikel 4).
- 4. Prüfen und berechnen Sie nach den Mess-Normen und -Methoden, die die Durchführungsverordnung vorschreibt, unter Verwendung im Amtsblatt veröffentlichter harmonisierter Normen, soweit vorhanden (Artikel 9 Absatz 2 und Anhang VII, Nummer 5).
- 5. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg, interne Entwurfskontrolle nach Anhang IV oder Managementsystem nach Anhang V, und erstellen Sie die in Anhang IV Nummer 2 aufgeführten technischen Unterlagen vor dem Inverkehrbringen des Produkts (Artikel 8).
- 6. Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang VI und dem Verweis auf die Durchführungsmaßnahme aus, und bringen Sie die mindestens 5 mm große CE-Kennzeichnung am Produkt oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung und den Unterlagen an (Artikel 5 und Anhang III).
- 7. Stellen Sie die von der Maßnahme geforderten Verbraucher- und Installateurinformationen in der vom Mitgliedstaat verlangten Sprache bereit, und kennzeichnen Sie Ihren Namen und Ihre Kontaktangaben am Produkt, wie es das dänische Gesetz verlangt (Artikel 5 Absatz 5, Artikel 14, codesignloven § 8).
- 8. Bewahren Sie die Konformitätsunterlagen 10 Jahre nach Herstellung der letzten Einheit auf, bereit zur Vorlage innerhalb von 10 Tagen, in elektronischer Form, sobald ein delegierter ESPR-Rechtsakt die Produktgruppe übernimmt (Artikel 8 Absatz 3, ESPR Artikel 79 Absatz 4).
- 9. Richten Sie das Verfahren zur Benachrichtigung von Sikkerhedsstyrelsen und für Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf ein, wenn ein Produkt ein Risiko darstellt oder eine Kontrolle nicht besteht (Artikel 7, codesignloven §§ 7 a und 11).
- 10. Verfolgen Sie den ESPR-Übergang für Ihre Produktgruppen im Arbeitsplan 2025–2030, und bereiten Sie sich, falls Sie unverkaufte Bekleidungs- oder Schuhbestände halten, auf das Vernichtungsverbot ab dem 19. Juli 2026 und die jährliche Offenlegungspflicht vor (ESPR Artikel 18, 24 und 25).

Quellen

1. Richtlinie 2009/125/EG über Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte, konsolidierte Fassung vom 4. Dezember 2012 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0125-20121204>
2. Richtlinie 2009/125/EG, veröffentlicht im ABL. L 285 vom 31. Oktober 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0125>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32009L0125 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0125>
4. Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinie 2009/125/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0027>
5. Verordnung (EU) 2024/1781 über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR), zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1781>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Mitteilung COM(2025) 187: Arbeitsplan Ökodesign für nachhaltige Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung 2025–2030 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025DC0187>
8. Delegierte Verordnung (EU) 2026/296 der Kommission über Ausnahmen vom Vernichtungsverbot für unverkaufte Verbraucherprodukte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0296>
9. Durchführungsverordnung (EU) 2026/2 der Kommission über das Format zur Offenlegung von Informationen über vernichtete unverkaufte Verbraucherprodukte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0002>
10. Durchführungsverordnung (EU) 2026/1778 der Kommission über das Register für digitale Produktpässe (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R1778>
11. Beschluss (EU) 2024/2779 der Kommission zur Einrichtung des Ökodesign-Forums (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D2779>
12. Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission über Kühlgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2019>
13. Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission über Lichtquellen und separate Betriebsgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2020>
14. Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission über elektronische Displays (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2021>
15. Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission über Haushaltsgeschirrspüler (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2022>
16. Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission über Haushaltswaschmaschinen und Wasch-Trockner (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2023>
17. Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission über Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2024>
18. Verordnung (EU) 2019/1781 der Kommission über Elektromotoren und Drehzahlregelungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1781>

9. Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission über externe Netzteile (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1782>
10. Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission über Schweißgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1784>
11. Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission über Server und Datenspeicherprodukte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R0424>
12. Verordnung (EU) 2021/341 der Kommission zur Änderung der Ökodesign-Verordnungen von 2019 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0341>
13. Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission über Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0813>
14. Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission über Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0814>
15. Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission über Lüftungsanlagen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R1253>
16. Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission über den Aus-Zustand, Bereitschaftszustand und vernetzten Bereitschaftszustand (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0826>
17. Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission über Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Tablets mit Tastenfeld (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1670>
18. Verordnung (EU) 2025/2006 der Kommission zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2006>
19. Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission über Haushaltswäschetrockner (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2533>
20. Verordnung (EU) 2025/2262 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) 2023/826 und (EU) 2023/2533 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2262>
21. Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission über Einzelraumheizgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1103>
22. Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission über Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1834>
23. Verordnung (EU) 2025/2481 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2481>
24. Verordnung (EU) 2025/2052 der Kommission über externe Netzteile, kabellose Ladegeräte, Batterieladegeräte und USB-Typ-C-Kabel (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2052>
25. Ecodesign for Sustainable Products Regulation (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/strategy/circular-economy/ecodesign-sustainable-products-regulation_en
26. Kontrol og tilsyn: Ecodesign og energimærkning (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/eco-design-og-energimaerkning/kontrol-og-tilsyn-ecodesign-og-energimaerkning>
27. 1. juli 2019 fører Sikkerhedsstyrelsen tilsyn med energimærkning og eco-design (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/nyheder/1-juli-2019-foerer-sikkerhedsstyrelsen-tilsyn-energimaerkning->

- 8. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) —
<https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>
- 9. Lovbekendtgørelse nr. 2166 af 29. november 2021 om miljøvenligt design af energirelaterede produkter, ecodesignloven, som ændret ved lov nr. 431 af 6. maj 2025 (Retsinformation) —
<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/2166>
- 10. Lov nr. 431 af 6. maj 2025 om supplerende bestemmelser til ecodesignforordningen og markedsovervågningsforordningen, ecodesignproduktloven (Retsinformation) —
<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/431>
- 11. Bekendtgørelse nr. 244 af 3. februar 2026 om Energistyrelsens opgaver og beføjelser (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/244>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/erp/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.